

Geschäftsordnung des Ethikausschusses der Steyler Bank GmbH

§ 1 Aufgaben

Der Ethikausschuss ist beratendes Organ der Steyler Bank. Er unterstützt die Geschäftsleitung in der Lösung von ethisch/nachhaltigen Grundsatzfragen und gewährt Hilfestellung durch Beratung und Beurteilung von ethischen Fragen, Konflikten und Problemen. Insbesondere kommen dem Ethikausschuss folgende Aufgaben zu:

- Begleitung der Geschäftsleitung bei der strategischen Weiterentwicklung der Steyler Bank als ethisch orientiertes Kreditinstitut
- Kritische Reflexion und Weiterentwicklung der ethischen Anlagekriterien in der Eigenanlage und im Kundengeschäft sowie der Umsetzung der ethischen Anlagekriterien
- Diskussion und Abgabe von Handlungsempfehlungen bei konkreten Fragestellungen aus dem operativen Geschäft der Bank
- Begleitung bei der internen Weiterentwicklung im nachhaltigen Verhalten als Unternehmen

§ 2 Zusammensetzung

Der Ethikausschuss setzt sich aus bis zu sechs Mitgliedern zusammen, die vom Beirat der Bank bestellt und abberufen werden. Dabei sollen nach Möglichkeit zwei Mitglieder aus dem Beirat der Bank im Ethikausschuss vertreten sein. Diese haben in den Sitzungen des Beirates über die Arbeit und die Empfehlungen des Ethikausschusses zu berichten.

Ein Mitglied des Ethikausschusses fungiert als Vorsitzende/r. Diese/r ist vom Ethikausschuss bis zum jeweiligen Ende der Amtszeit zu wählen. Die Geschäftsführer der Steyler Bank nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil.

Die/der Vorsitzende des Ethikausschusses hat vor allem die Aufgabe, die Arbeit des Ethikausschusses inhaltlich und thematisch zu koordinieren. Er/ Sie leitet die jeweilige Sitzung.

§ 3 Sitzungen des Ethikausschusses

Der Ethikausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr und bei zusätzlichem Bedarf zusammen. Sitzungen des Ethikausschusses werden vom/von der Vorsitzenden des Ethikausschusses einberufen. Die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Ethikausschusses ist erforderlich für die Durchführung einer Sitzung. In dringenden Fällen und mit Zustimmung aller Mitglieder des Ethikausschusses ist auch eine Telefonkonferenz möglich. Empfehlungen des Ethikausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit. Eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren ist möglich.

§ 4 Sorgfaltspflicht

Die Mitglieder des Ethikausschusses haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Mitglieds der Aufsicht über alle ethisch relevanten Fragen der Steyler Bank anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse, die ihnen im

Rahmen ihrer Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind, auch nach ihrem Ausscheiden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Protokolle

Von jeder Sitzung ist zeitnah ein Protokoll zu erstellen.

§ 6 Amtszeit des Ethikausschusses

Der Ethikausschuss wird jeweils für einen Zeitraum von 3 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

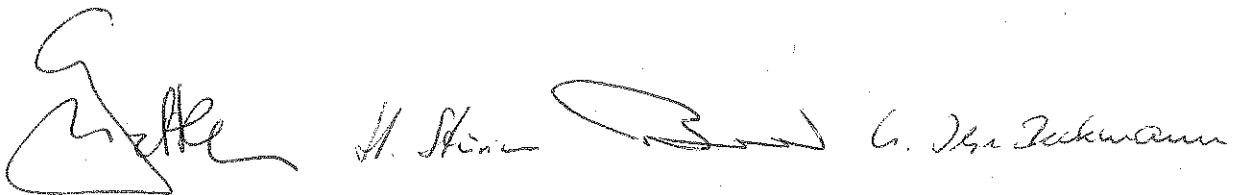
§ 7 Vergütung

Die Mitglieder des Ethikausschusses erhalten die Fahrtkosten erstattet und eine vom Beirat festzulegende Sitzungspauschale. Zusätzliche Anfragen zu Abstimmungen sind mit der Sitzungspauschale abgegolten.

§ 8 Anerkennung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung hat der Ethikausschuss in seiner Sitzung vom 27. Mai 2010 angenommen.

Sankt Augustin, den 27. Mai 2010



Three handwritten signatures are present, corresponding to the names listed below them: H. Klein, [unintelligible], and G. J. Beckmann.